

## **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Altdorf b. Nürnberg (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Altdorf b. Nürnberg (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. d. F. d. Bek. v. 31.05.2000 (GVBl. S. 455) letzte berücksichtigte Änderung: Art. 17, 31, 47 und 57 geänd. (Art. 13 G v. 18.12.2012, 686) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek. v. 20.06.1994 GVBl 1994, S. 555, letzte berücksichtigte Änderung: Art. 26, 32, 33 und 50 geänd. (§ 2 G v. 11.12.2012, 619) mit Schreiben des Landratsamtes Nürnberger Land vom 01.07.2014 – Az. 12 - 2050 rechtsauf-sichtlich genehmigte

### Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des  
Schulverbands Mittelschule Altdorf b. Nürnberg

(Verbandssatzung)

### § 1

#### Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen: **Schulverband Mittelschule Altdorf b. Nürnberg**

(2) Der Schulverband besteht gemäß Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 18.05.2006 aus der Stadt Altdorf, der Gemeinde Schwarzenbruck (für die Gemeindef-teile Althenthann und Wallersberg mit den Schülerjahrgängen 7 mit 9), sowie der Gemeinde Winkelhaid (für die Schülerjahrgänge 5 mit 9).

(3) Der Schulverband hat seinen Sitz in 90518 Altdorf, Röderstraße 10.

### § 2

#### Aufgaben des Schulverbands

Der Schulverband ist gem. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Er ist Träger des Schul-aufwands für die Mittelschule Altdorf b. Nürnberg.

### § 3

#### Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.

### § 4

#### Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Stichtag für die Besetzung der Schulverbandsversammlung ist der 1. Oktober eines jeden Jahres. Gemeinden, aus denen zum Stichtag mehr als 50 Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt.

### § 5

#### Beratende Ausschüsse

Beratende Ausschüsse werden nicht gebildet.

### § 6

#### Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Stadt Altdorf b. Nürnberg geführt.

### § 7

#### Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse übertragen werden. Hierzu bedarf es der Festlegung in der Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche, nicht dynamische Aufwandsentschädigung in Höhe von **200,-- Euro**. Eine Sonderzuwendung wird nicht gewährt.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **40,-- Euro**.

Rechnungsprüfungsausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter im Vertretungsfalle erhalten für ihre Tätigkeiten eine Sitzungspauschale in Höhe von **30,-- Euro** pro Rechnungsprüfungsausschusssitzung.

(4) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf **30,-- Euro** festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(5) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung, einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(6) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung in Höhe von **20,-- Euro** pro angefangene Stunde Sitzungsdauer bis längstens 17.00 Uhr.

(7) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 5 oder 6 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

(8) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

## § 8

### Finanzbedarf

Der Finanzbedarf wird entsprechend Art. 9 Abs. 7 BaySchFG in Form einer Schulverbandsumlage aufgebracht.

## § 9

### Aufgaben des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Der Schulverbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach Außen.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten der Verwaltung übertragen.

## § 10

### Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

## § 11

### Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

## § 12

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 21.07.2008 außer Kraft.

Altdorf b. Nürnberg, den 07.07.2014

Odorfer  
Schulverbandsvorsitzender  
Erster Bürgermeister

